

# Bekanntmachung

### 13. Nachtrag zur Satzung der BKK Pfalz vom

### 1. Januar 2018

Das Bundesamt für Soziale Sicherung hat den vom Verwaltungsrat der BKK Pfalz im schriftlichen Verfahren beschlossenen 13. Nachtrag zur Satzung der BKK Pfalz vom 1. Januar 2018 mit Bescheid vom 19.Mai 2021 (Aktenzeichen: 213 - 59755.0 - 2078/2017) wie folgt genehmigt:

Der vom Verwaltungsrat im schriftlichen Verfahren beschlossene 13. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Der Nachtrag wird durch Aushang sowie auf der Internetseite <u>www.bkkpfalz.de</u> bekannt gemacht.

Gemäß § 18 der Satzung der BKK Pfalz ist eine einwöchige Aushangfrist einzuhalten; die Bekanntmachung hing in der Zeit vom 28.05.2021 bis 22.06.2021 aus.

Ludwigshafen, 28.Mai 2021

## 13. Nachtrag

# zur Satzung der BKK Pfalz, Ludwigshafen a. Rh., in der Fassung vom 1. Januar 2018

11. Nachtrag zur Satzung der BKK Pfalz in der Fassung vom 1.1.2018

### Artikel I

Nr. 1

Nach § 12 d wird § 12 e wie folgt neu eingefügt:

### § 12 e Leistungen zur Förderung der digitalen Gesundheitskompetenz:

Die BKK Pfalz gewährt ihren Versicherten als Sachleistung Leistungen zur Förderung des selbstbestimmten gesundheitsorientierten Einsatzes digitaler oder telemedizinischer Anwendungen und Verfahren auf der Grundlage der Festlegungen des Spitzenverbands Bund der Krankenkassen nach § 20k Abs. 2 SGB V in der jeweils aktuellen Fassung. Die Leistungen sollen dazu dienen, die für die Nutzung digitaler oder telemedizinischer Anwendungen und Verfahren erforderlichen Kompetenzen zu vermitteln. Sofern eine Leistung im Einzelfall nicht als Sachleistung zur Verfügung gestellt werden kann, gewährt die BKK Pfalz einen einmaligen jährlichen Zuschuss je Versicherten in Höhe von maximal 150 EUR, jedoch nicht mehr als die tatsächlich angefallenen Kosten.

#### Artikel II

Dieser Satzungsnachtrag tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Roland Brendel Vorsitzender des Verwaltungsrates